

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 31.07.2014
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner
Fachbereich: Büro BM

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 079/2014

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Hauptausschuss	18.08.2014				
Stadtverordnetenversammlung	27.08.2014				

Betreff: **Bildung der Einigungsstelle**

Hinweise auf frühere Behandlungen:

SVV 073/2010

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben bestätigt die Besetzung der Einigungsstelle wie folgt:

Vorsitzender, Herr Andreas Koark, Vizepräsident am Verwaltungsgericht Cottbus
Stellvertreter des Vorsitzenden, Herr Dr. Andreas Koch, Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Seitens der Dienststelle werden folgende Mitglieder bestellt:

1. Herr Fred Mahro, Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters
2. Herr Günter Neumann, Referent beim Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg
3. Frau Klothilde Knortz, Stadtrechtsrätin
4. als Stellvertreterin, Frau Heike Prengemann, stellvertretende Fachbereichsleiterin Fachbereich I
5. als Stellvertreter, Herr Uwe Schulz, Fachbereichsleiter Fachbereich III

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Runderlass der Ministeriums des Innern Nr. I/1.22-21-35 vom 15. Mai 2002 zur Festsetzung der Entschädigung für das unparteiische Mitglied der Einigungsstelle (Anlage 1)

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Gemäß § 71 Personalvertretungsgesetz Brandenburg (PersVG) wird bei jeder obersten Dienstbehörde, bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, den rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, beim obersten Organ eine Einigungsstelle gebildet.

Die Einigungsstelle ist eine Einrichtung für die jeweilige Amtszeit der Personalvertretung. Die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus.

Die Einigungsstelle besteht aus je 3 Mitgliedern, die von der zuständigen obersten Dienstbehörde und der dort bestehenden Personalvertretung unverzüglich nach Amtsantritt der Personalvertretung bestellt werden und einem weiteren unparteiischen Mitglied, auf das sich Dienststelle und Personalvertretung einigen. Das unparteiische Mitglied führt den Vorsitz. Es ist innerhalb von 4 Wochen nach Amtsantritt der Personalvertretung zu bestellen.

Im April 2014 fanden bei der Stadt Guben Personalratswahlen statt.

Dienststellenleitung und Personalrat einigten sich im Hinblick auf den Vorsitzenden der Einigungsstelle auf Herrn Andreas Koark, Vizepräsident am Verwaltungsgericht Cottbus, der seine Bereitschaft erklärte, den Vorsitz zu übernehmen sowie auf Herrn Dr. Andreas Koch, Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, der ebenfalls seine Bereitschaft erklärte, weiterhin als Stellvertreter des Vorsitzenden der Einigungsstelle tätig zu sein.

Gemäß § 71 Abs. 6 PersVG werden auch zwei Stellvertreter für die Vertreter der Dienststelle bestellt.

Die Personalvertretung bestimmt ihre Vertreter durch Beschluss selbst.

Die Beschlussfassung ist erforderlich, um im Hinblick auf die Bildung der Einigungsstelle – Bestellung der Beisitzer der Dienststelle – Rechtssicherheit zu erlangen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Runderlass der Ministeriums des Innern Nr. I/1.22-21-35 vom 15. Mai 2002 zur Festsetzung der Entschädigung für das unparteiische Mitglied der Einigungsstelle